

## **SATZUNG**

### **über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Stadt Roßwein (Bekanntmachungssatzung)**

**vom 08.11.2013**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.03.2013 (SächsGVBl. 158) und des § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dez. 1997 hat der Stadtrat Roßwein in seiner Sitzung am 07.11.2013 mit Beschluss Nr. 2013/150 nachstehende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Roßwein im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen des § 4 dieser Satzung.

#### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Roßwein erfolgen durch Abdruck in den „Roßweiner Nachrichten“ (Amtsblatt der Stadt Roßwein und ihrer Ortsteile), soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

#### **§ 3 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die vorgeschriebene Dauer von mindestens zwei Wochen niederlegt werden, und
  3. hierauf bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

#### **§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ / „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist,

durch Aushang an der Bekanntmachungstafel auf dem Markt Roßwein. Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen ortsüblichen Bekanntmachung /ortsüblichen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung der Stadt Roßwein, beschlossen vom Stadtrat am 30.04.1998, außer Kraft.
- (3) Ebenfalls gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der ehemaligen Gemeinde Niederstriegis, beschlossen vom Gemeinderat am 21.10.2008, außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht, oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 08.11.2013

V. Lindner  
Bürgermeister  
der Stadt Roßwein

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 11 vom 14.11.2013.